

Gemeinde Dorfprozelten

Landkreis Miltenberg



**Bebauungs- und Grünordnungsplan
"Kindertagesstätte an der Schulstraße"**

Textliche Festsetzungen

Planverfasser:

Stand: 12.12.2023



STADTPLANUNG ◦ ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 ◦ 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail a.fache@planer-fm.de

Rechtsgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach
§ 9 **des Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 6),
der **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 6),
der **Bayerischen Bauordnung (BayBO)** vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) und
der **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

 Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO)

1.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird mit 0,30 festgesetzt.

1.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i. V. m. § 20 BauNVO)

Es ist maximal 1 Vollgeschoss zulässig.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1 und 3 BauNVO)

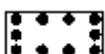
a Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt.
In der abweichenden Bauweise sind auch Gebäudelängen bis 75,0 m zulässig.

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Stellplätze und ihre Zufahrten, Wege sowie sonstige verfahrensfreie Bauvorhaben, die der Ausgestaltung der Freifläche dienen, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern die zu erhaltenden Bäume nicht beeinträchtigt werden.

Für sonstige verfahrensfreie Bauvorhaben gilt die Obergrenze von insgesamt maximal 45 m².

3. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



hier: Kindertagesstätte

Der Fläche für Gemeinbedarf wird der Schutzgrad eines Mischgebiets zugeordnet.

4. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Öffentliche Grünfläche

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist ohne genaue Lagefestlegung die Anordnung eines befestigten Weges in einer Breite von maximal 1,5m zur Schaffung einer Verbindung vom Friedhof bis zur Schulstraße zulässig.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a und Abs. 6 BauGB i.V.m. Art. 7 BayBO)

5.1 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

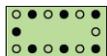


Erhalten von Bäumen (wird später ergänzt)

Anpflanzen von Bäumen (wird später ergänzt)

Pflanzlisten (wird später ergänzt)

5.2 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen und mit Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b und Abs. 6 BauGB i.V.m. Art. 7 BayBO)



(wird später ergänzt)

5.3 Artenschutz

5.3.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF / FSC-Maßnahmen für die Fauna *Die hier dargestellten Inhalte entsprechen dem aktuellen Planungsstand (Vorentwurf) und werden im Rahmen des Verfahrens konkretisiert.*

Maßnahme I: Umsetzung von Bäumen mit Lebensraumstrukturen

M1 Die betroffenen Biotopbäume und das Totholz sind bis zum **XXX umzusetzen**. Die Stammabschnitte sind an den Waldrand der Fl.-Nr. **XXX, Gemarkung XXX** zu verbringen und an bestehenden Bäumen zu befestigen.

Nach Umsetzung der Maßnahme sind diese mit einem Bericht, Fotodokumentation und Standorten (Shape) innerhalb von zwei Monaten der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Miltenberg zu melden.

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG). Diese Maßnahme ist maßgeblich für Bäume ohne Lebensraumstrukturen wie Höhlen etc. Für die Biotopbäume ist der Fällzeitraum vom 15. September bis 15. Oktober zu beachten.
- Auch im Winter ist die Anwesenheit von überwinterten Fledermäusen nicht völlig auszuschließen. Die Rodung der Obstbäume ist im Spätherbst (Mitte September bis Mitte Oktober / 15.09. Bis 15.10) durchzuführen, da sich die Fledermäuse noch nicht in der Winterruhe befinden. Vor Durchführung der Rodungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Winterquartiere vorhanden sind. Es ist eine ökologische Begleitung der Fällung durchzuführen, um ein geringes Restrisiko eines Fledermausvorkommens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen für die Fällung zu ergreifen:

- Nochmalige Untersuchung der Rindenspalten, Astlöcher etc. auf mögliche Wohnstätten durch geeignetes Fachpersonal mittels Endoskopkamera. Nicht besetzte Gehölze sind sofort zu roden. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Höhlen etc. zu verschließen (Fledermäuse müssen jedoch das Quartier verlassen können, ein Einflug jedoch verhindert werden). Der Verschluss kann ab 8. September mit einem Vorlauf von mindestens 7 Tagen zur Fällung angebracht werden. Die Rodung der Bäume kann erst erfolgen, wenn die Quartiere verlassen wurden.
- Die Biotopbäume sind kurz über dem Erdboden abzusägen. Die Stammabschnitte mit den Astlöchern etc. sind soweit wie möglich oberhalb der entsprechenden Lebensraumstrukturen abzusägen. Die Stammabschnitte sind nach der Fällung am Standort eine Nacht zu lagern, um möglichen übersehenden Tieren ein Entkommen zu gewährleisten. Die Habitatstrukturen in den Stammabschnitten müssen frei liegen um ein Ausfliegen o.Ä. zu ermöglichen. Am nächsten Tag sind die Stammabschnitte an die neuen Standorte zu verbringen, befestigen und einzumessen. Anschließend in einem Kurzbericht mit Fotodokumentation und der dazu-gehörigen Shape Datei der Regierung von Unterfranken zu melden.
- Die versetzten Stammabschnitte verbleiben bis zur völligen Verrottung am neuen Standort. Je nachdem wohin die Stammabschnitte verbracht werden, werden diese entweder an bestehende Bäume gebunden. Dabei ist dauerhaftes Bindematerial (z.B. Baumgurte aus dem Forstbedarf) zu verwenden und die Stammabschnitte so am Baum anzubringen, dass dieser nicht geschädigt wird. Ferner können sie auch an Pfosten befestigt werden. Die Pfosten bestehen aus Metallrohren, Ø 10 cm, Länge je nach Stammabschnitt. Die Pfosten werden in einem Punktfundament (40 x 40 x 60 / l x b x h) Beton, C 12/15, XC4, fixiert. In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass die Stammabschnitte stehend angebracht werden ohne die Habitatstrukturen zu schließen um einen Ein- und Ausflug von Tieren zu gewährleisten.
- Gehölzbereiche sind vor Rodung noch einmal auf Lebensraumstrukturen zu untersuchen: hierfür ist es erforderlich, dass ein Fachplaner vor Ort ist und die Gehölze Stück für Stück gerodet werden.

Maßnahme II, III, IV: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen und Vogelkästen auf der **Fl.-Nr. XXX, Gemarkung XXX**

Um den Verlust von 21 Obstbäumen mit Lebensraumstrukturen für Vögel und Fledermäuse zu kompensieren sind insgesamt 55 Kästen auf der **Fl.-Nr XXX aufzuhängen (Abb. XXX)**.

Davon werden 45 Fledermauskästen und 10 Vogelkästen angebracht und anschließend die Bäume markiert (Waldrandbereich / bestehende Hecken und Gehölze). Die Maßnahme ist vor Durchführung mit dem Büro Maier Landplan, Kreuzwertheim, abzustimmen.

Es sind sowohl Gruppen von Fledermauskästen als auch gemischte Gruppen von Fledermaus- und Vogelkästen aufzuhängen. Alle Kästen (Fledermaus, Vögel) sind jährlich im Spätsommer / Herbst für 25 Jahre auf Bestand zu kontrollieren, in der fledermaus- und vogelfreien Zeit zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen. Die Daten über Fundort, Anzahl der Individuen und Arten sind mit Fotodokumentationen der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Miltenberg und der Regierung von Unterfranken in einem Kurzbericht von der Kommune mitzuteilen.

M2 Maßnahme II

Fledermaus: Rundkästen als Ersatz für Höhlen und Astlöcher (abzgl. 6 Großraum-/Überwinterungskästen, da diese als Rundkästen zählen)

- 6 Stück „Fledermaushöhle 2F (universell)“ oder vergleichbar

- 6 Stück „Fledermaushöhle 2FN (speziell)“ oder vergleichbar
- 4 Stück „Kleinfledermaushöhle 3FN oder vergleichbar
- 4 Stück „Fledermaus-Großraumhöhle 3FS“ oder vergleichbar
- 4 Stück „Fledermaus-Großraumhöhle 1FS (universal)“ oder vergleichbar

Alternative 1:

- 8 Stück „Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 12mm“
- 8 Stück „Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 14mm“
- 8 Stück „Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 18mm“

Alternative 2:

- 8 Stück „Fledermaus-Koloniekasten“
- 8 Stück „Fledermaus-Rundkasten“
- 8 Stück „Fledermaus-Rundkasten mit abnehmbarem Holzeinsatz“

Fledermaus: Flachkästen als Ersatz für Rindenrisse und -spalten

- 15 Stück „Fledermausflachkasten 1FF“ oder vergleichbar,

Alternative 1: „Fledermaus Spaltenkasten nach Dr. Nagel“

Alternative 2: „Fledermaus-Flachkasten mit seitlicher Kontrollluke“

Fledermaus: Überwinterungshöhle

- 6 Stück „Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW“ oder vergleichbar,

Alternative 1: „Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier 2-teilig“

Alternative 2: „Fledermaus-Winterschlafkasten“

M3 Maßnahme III

Für die Fledermaus-Rundkästen ist ein Vogelkasten in der unmittelbaren Nähe der Fledermauskastengruppe aufzuhängen.

Die Anzahl wird auf die Vogelkästen, die als Kompensation für den Verlust der Lebensraumstrukturen (potentielle Bruthöhlen) aufzuhängen sind, angerechnet.

Vogelkästen

- 2 Stück „Nisthöhle 1 B“ oder vergleichbar
- 1 Stück „Nisthöhle 2M“ oder vergleichbar
- 1 Stück „Nisthöhle 2 GR“ oder vergleichbar
- 1 Stück „Halbhöhle Typ 2H“ oder vergleichbar
- 1 Stück „Nischenbrüterhöhle 1N“ oder vergleichbar

M4 Maßnahme IV

Für den Verlust von Vogel-Brutstätten (Astlöcher etc.) sind insgesamt 10 Vogelkästen aufzuhängen. Da bereits für die Maßnahme III sechs Exemplare vorgesehen sind, sind nur 4 Vogelkästen aufzuhängen. Diese Maßnahme ist in Abstimmung mit einem Fachplaner durchzuführen.

Vogelkästen

- 1 Stück „Nisthöhle 1 B“ oder vergleichbar
- 1 Stück „Nisthöhle 2M“ oder vergleichbar
- 1 Stück „Nisthöhle 2 GR“ oder vergleichbar
- 1 Stück „Halbhöhle Typ 2H“ oder vergleichbar

M5 Maßnahme 5

Im Wald der Gemeinde Dorfprozelten sind insgesamt 21 Bäume aus der Nutzung zu nehmen und als Biotopbäume zu markieren und durchnummerieren. **Fl.-Nr., Gemarkung.** Sollte ein Baum z.B. durch Windwurf ausfallen, ist ein Ersatzbaum entsprechend festzulegen. Die GPS-Daten sind aufzunehmen und in einer Shape Datei der unteren (Landratsamt Miltenberg) und höheren Naturschutzbehörde zu melden.

5.3.2 **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
(wird später ergänzt)

5.4 **Dachbegrünung** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BayBO)

Geeignete Dachflächen, die nicht mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie ausgestattet werden, sind mit einem mindestens 10 cm starken Aufbau extensiv mit gebietsheimischem Saatgut zu begrünen. Die Begrünung ist mit einer flächendeckenden Gras-/Kraut-Vegetation herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

5.5 **Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. Art. 7 BayBO)

5.5.1 Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Eine Versickerung über die belebte Oberbodenzone ist zu bevorzugen.

Alternativ ist das Niederschlagswasser in einer Zisterne zu sammeln und zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser z.B. für die Toilettenspülung zu nutzen. Der Überlauf der Zisterne ist auf dem Grundstück zu versickern.

Sofern durch Gutachten nachgewiesen wird, dass eine Versickerung nicht möglich ist, darf der Überlauf der Zisterne in den Mischwassersammler eingeleitet werden.

Dachflächen, die an die Zisterne angeschlossen werden, dürfen nicht mit Eindedkungen versehen werden, die eine Lösung von Metallen in das Niederschlagswasser ermöglichen.

5.5.2 Stellplätze, Zufahrten, Wege, Hofflächen und Terrassen sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung gewährleistet ist. Ein Anschluss dieser Flächen an den Mischwasserkanal ist unzulässig.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Gehrechte

Es werden Gehrechte zugunsten der Öffentlichkeit auf einem mindestens 2m breiten Streifen festgesetzt – Lage unverbindlich.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BayBO)

1. Dachgestaltung

Für das Hauptgebäude sind nur Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis maximal 7° zulässig.

C. Hinweise

1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege

Bei Erdarbeiten zutage kommende Bodendenkmäler sind nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denk-

malschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht kein Verdacht auf Schadstoffbelastungen des Bodens. Gefährdungen für die Nutzung und die Umwelt sind dennoch auszuschließen. Gegebenenfalls kontaminierter Erdaushub ist entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen vom Bauherrn eigenverantwortlich einzuhalten. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen.

3. Bodenschutz

3.1 Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§ 6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen.

3.2 Zur Schonung der Ressourcen sind zur Befestigung des Untergrunds (z. B. Schottertragschicht, Stellplätze und Wege) vorrangig Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) zu verwenden. Hierbei ist zwingend der RC-Leitfaden zu beachten. Informationen finden Sie unter www.rc-baustoffe.bayern.de. Wird im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff für technische Bauwerke verwendet, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) unmittelbar zu beachten.

3.3 Soll für Geländemodellierungen Bodenmaterial verwendet werden, das nicht von der Anfallstelle stammt, so hat dieses ebenfalls den Anforderungen ErsatzbaustoffV zu genügen.

3.4 Bei unbelastetem Bodenmaterial, das nicht am Ort des Anfalls wieder eingebaut wird, handelt es sich grundsätzlich um Abfall. Dieses ist vorrangig einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung, andernfalls einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

3.5 Für die während Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind die Regelungen der §§ 8 ff. GewAbfV zu beachten. Insbesondere sind die Abfälle getrennt zu sammeln und zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

4. Schutz des Grundwassers

Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund von Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Es sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

5. Kampfmittel

Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist durch eine geeignete Fachfirma das Plangebiet auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern zu untersuchen. Sofern Bombenblindgänger vorgefunden werden, sind diese fachmännisch zu entschärfen und zu entfernen.

6. Immissionsschutz

Schalltechnische Orientierungswerte

Die schalltechnischen Orientierungswerte eines Mischgebiets gemäß DIN 18005 betragen tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) für Gewerbe- und Freizeitlärm.

7. Stellplatzsatzung

Abweichend von § 4 Nr. 9 der Stellplatzsatzung wird folgende Regelung getroffen:
Die Stellplätze entlang der Schulstraße dürfen direkt von der Straße aus angefahren werden.

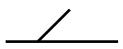
Im Übrigen ist die zum Zeitpunkt der Zulassung des Bauvorhabens gültige Stellplatzsatzung der Gemeinde Dorfprozelten zu beachten.

9. Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht dem Liegenschaftskataster „Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023“.



vorhandene Gebäude



vorhandene Flurstücksgrenze

× 138,94

Bestandshöhen in m NHN



KD119,49

Kanaldeckelhöhen



Hydrant



Bestehender Abwasserkanal



Bestehende Wasserversorgungsleitung



Bestehende Straßenbeleuchtung

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Dorfprozelten hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kindertagesstätte an der Schulstraße“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.02.2024 bis einschließlich 29.02.2024. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung in der Fassung vom __.__.2024 wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2024 bis einschließlich __.__.2024 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert und im selben Zeitraum gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde Dorfprozelten hat mit Beschluss des Gemeinderates vom __.__.2024 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kindertagesstätte an der Schulstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom __.__.2024 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Dorfprozelten, __.__.2024

Elisabeth Steger
Erste Bürgermeisterin

Ausgefertigt:

Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom __.__.2024 mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates vom __.__.2024 identisch ist.

Gemeinde Dorfprozelten, __.__.2024

Elisabeth Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kindertagesstätte an der Schulstraße“ wurde am __.__.2024 gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Dorfprozelten, __.__.2024

Elisabeth Steger
Erste Bürgermeisterin